



Beschluss 89/2018

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/087/2018

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	12.12.2018	Beschlussvorschlag bestätigt

Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i. V. m. § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2018.

Begründung

Im Zusammenhang mit dem Neubau des staatlichen Gymnasiums im Ortsteil Schönefeld muss eine Sporthalle errichtet werden. Entsprechende Mittel wurden im Rahmen der Haushaltsplanung für 2018 in den Finanzplan für 2019 im Investitionsprojekt 424021801 aufgenommen.

Für die Projektplanung wurden im Haushalt für 2018 250.000 Euro bereitgestellt. Die Entwurfsplanung sowie die Ausschreibung konnten bereits abgeschlossen werden. Es besteht hinsichtlich des Auftragnehmers die Möglichkeit, die Schulsporthalle bereits zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 fertig zu stellen. Dazu wäre eine Auftragserteilung bereits in diesem Jahr notwendig.

Der Dezernatsleiter Schulen/Kitas belegte die dringende Notwendigkeit einer frühestmöglichen Fertigstellung der neuen Schulsporthalle. Auch der Landkreis unterstützt das Ansinnen, möglichst frühzeitig eine Schulsporthalle für das Gymnasium anmieten zu können.

Mit der Nachtragssatzung für 2018 wird ausschließlich eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung über 5.000.000 Euro festgesetzt. Diese Verpflichtungsermächtigung soll mit Zieljahr 2019 und die bereits im Finanzplan eingestellten Mittel für den Bau der Sporthalle gelten. Mit dieser Verpflichtungsermächtigung wird eine Auftragserteilung für den Bau der Schulsporthalle ermöglicht. Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen im Haushalt der Gemeinde Schönefeld. Es wird der Projektlauf beschleunigt und die Möglichkeit eröffnet, bereits zum Schulhalbjahr 2019/2020 einen ordnungsgemäßen Schulsport durchzuführen.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 67 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt und wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	20	0	0	1	0

Schönefeld, 13.12.2018

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 65 bis 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 89/2018 vom 12.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

1. Es werden, wie bisher, keine Kredite veranschlagt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 14.822.200 Euro um 5.000.000 Euro erhöht und damit auf 19.822.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden nicht verändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden nicht verändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist werden nicht verändert.

§ 5

Die Festlegungen zum Deckungskreis wurden nicht verändert.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 13.12.2018

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

Hinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2018 mit ihrer Anlage gemäß des Beschlusses 89/2018 liegt zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 315 aus.

Schönefeld, den 20.12.2018

H. Ziegler
Stellvertreter des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 betragen:

- 280 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 380 v. H. für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Sie gelten für die Gemeinde Schönefeld mit allen ihren Ortsteilen gleichermaßen.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2019 in der zuletzt für das Jahr 2018 veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht, in der Miteigentümerschaft oder hinsichtlich des Zustellvertreters eingetreten sind. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den letzten Messbescheid des zuständigen Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Grundsteuer B – Ersatzbemessung –

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. ***Dabei handelt es sich ausschließlich um jene Fälle, in denen das Finanzamt Königs Wusterhausen keinen Einheitswert und Grundsteuermessbetrag festgesetzt hat.*** Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben zur Ermittlung der Grundsteuer B für das Jahr 2019 eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen, falls sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben haben (z. B. durch Modernisierung, An- oder Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch die Schaffung von Stellplätzen für Pkw etc.). Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Dezernat III, Steuern, Zimmer 302 erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 15.02.2019 einzureichen. Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, so ist keine neue Steueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die Eigentümer (ggf. Verwalter) dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2018 unverändert zu zahlen.

3. Zahlungsaufforderung

Die Steuerzahler, denen kein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen ist, werden hiermit aufgefordert, die Grundsteuer für das Jahr 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eine der unten angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB, IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001, IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEBB160, IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung ein Säumniszuschlag zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Schönefeld, den 20.12.2018

H. Ziegler
Stellvertreter des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 14.11.2018 für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2019 erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

- 1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zum

„Winterfest“	am 27.01.2019
„Oktoberfest“	am 06.10.2019
„Herbstfest“	am 03.11.2019
„Start in den Advent“	am 01.12.2019
„Lichterfest“	am 15.12.2019

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

- 2) Aus Anlass regionaler Ereignisse nach § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zur

„Winterolympiade“	am 24.02.2019
-------------------	---------------

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Schönfeld, 20.12.2018

H. Ziegler
Stellvertreter des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.